

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Dachzeltnomaden Hilfsorganisation gemeinnützige GmbH

Sitz der Gesellschaft ist Altenahr-Altenburg.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Zweck der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist:
 - a) die Förderung der Hilfe für Menschen in Notsituationen, Opfer von Naturkatastrophen und Kriegseinwirkungen. Hierzu zählen insbesondere Katastrophenopfer, Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene sowie Zivilbeschädigte und Behinderten, Verletzten, Kranken und Sterbenden
 - b) die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes
 - c) die Förderung des Umweltschutzes

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) Bereitstellung von Verpflegung, Kleidung, gesundheitliche und ärztliche Hilfe, finanzielle Übergangs- und Nothilfe
- b) Direkte Unterstützung (auch finanziell) von o.g. Personengruppen bei der Realisierung von Räumungs- und Wiederaufbauarbeiten
- c) Bereitstellung von Werkzeug, Fahrzeugen, Räumungsgerät, Arbeitsmaterial, Verpflegung und Unterkunft für Helfer und die o.g. Personengruppen
- d) Bereitstellung von Not- und Übergangsunterkünften in Städten, ländlichen Regionen, Brennpunkten, Katastrophen-, Krisen- und Flüchtlingsgebieten für die o.g. Personengruppen
- e) Organisation und Durchführung von Zeltlagern, Camps und Reisen für Helfer und die o.g. Personengruppen
- f) Spendenaufrufe an die Bevölkerung, Durchführung von Mediacampaignen und Veranstaltungen, Sammlung, Verwaltung und Verteilung von Spendengeldern
- g) Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins zum Natur-, und Umweltschutz durch Informationsveranstaltungen und Events
- h) Müllsammelaktionen in der Gruppe, Räumung auch mit schwerem Gerät. Transport, Entsorgung, Aufbereitung von Müll, Schutt und Gefahrgut

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- 1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an „Wir können Helden sein e.V.“, Laborweg 5a, 47877 Willich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

- 2) Die Gesellschaft beginnt mit der Aufnahme der Geschäfte und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- 1) Am Stammkapital ist beteiligt:
Thilo Vogel, [REDACTED] mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 25.000 €
- 2) Die Stammeinlage ist in Geld zur Hälfte vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu erbringen. Die auf die Geschäftsanteile zu erbringenden Einlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister in Höhe von mindestens 50 % in Geld auf das Gesellschaftskonto zu leisten. Hiernach verbleibende Einlagen sind auf jederzeit zulässige Anforderung der Gesellschaft zu leisten.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 10 Einberufung Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

§ 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den

Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.

- 2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens 75 % des Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.
- 5) Je Euro 50,00 (Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme für die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich abgeben.
- 6) Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, Er/Sie vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss einräumen.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des §181 BGB durch Gesellschafterbeschluss befreien.
- 3) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
- 4) Die Geschäftsführer benötigen zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

§ 14 Änderung dieses Vertrages, Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

- 1) Zur Änderung dieses Vertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbedingten Zwecke werden die im Sinne des § 4 Ziffer 2 dieses Vertrages zurückzugewährenden, nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Kapitalanteile und Sacheinlagen dem Gesellschafter erstattet.

Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, welches die nach § 4 Ziffer 2 dieses Vertrages zurückzugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, fällt „Wir können Helfen sein e.V.“, Laborweg 5a, 47877 Willich, mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

günstigsten / 3
(4,2)
2
1 au
1 au
7

§ 15

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Kosten

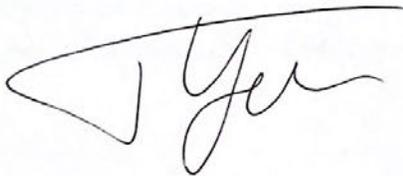
Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 1500,00 (Beratungs- Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

§ 17

Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegenseitig gebieten.

Thilo Vogel



 11.09.05